

# EAVG – VfGH beruft sich auf die AGVO 2008

## Kritische Betrachtung des Erkenntnisses – Teil 2

ÖStZ digital exklusiv 2024/17

Nach dem VwGH<sup>1</sup> (v)erkennt auch der VfGH<sup>2</sup> ein Inkrafttreten der Änderungen des EAVG durch das BBG 2011 am 1. 2. 2011. Eine kritische Betrachtung in Bezug auf das österreichische Verfassungsrecht.

### 1. Hintergrund der Entwicklung des EAVG und BBG 2011

Um Wiederholungen zu vermeiden sei dazu auf Teil 1 dieses Beitrags verwiesen.<sup>3</sup>

### 2. Der „Fall“ Dilly's Wellnesshotel<sup>4</sup> und Folgejudikatur<sup>5</sup>

Um Wiederholungen zu vermeiden sei dazu auf Teil 1 dieses Beitrags verwiesen.

### 3. VfGH 14. 6. 2021, E 1743/2020, E 1749/2020

#### 3.1. Zusammenfassung der wichtigsten Beschwerdepunkte

Um Wiederholungen zu vermeiden sei dazu auf Teil 1 dieses Beitrags verwiesen.

#### 3.2. Der (vereinfachte) Spruch des VfGH

Der VfGH sieht das beschwerdeführende Krankenhaus weder in einem verfassungsgesetzlichen Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt. Die Beschwerden wurden nach der Abweisung dem VwGH zur Entscheidung abgetreten, ob die beschwerdeführende Partei durch die angefochtenen Erkenntnisse in einem sonstigen Recht verletzt wurde.

### 3.3. Kritische Auseinandersetzung

#### 3.3.1. „Genehmigung durch die Europäische Kommission“<sup>6 7</sup>

Der „umsichtige und besonnene Wirtschaftsteilnehmer“<sup>8</sup> erkennt, dass die in § 7 Abs 4 EAVG idF BBG 2011 geforderte Genehmigung nur durch ein Verfahren im Sinne des Artikel 108 Abs 3 AEUV erfüllt werden kann und diese Genehmigung bis heute nicht vorliegt. Er hinterfragt aber auch die verfassungsrechtlichen Aspekte von VfGH 14. 6. 2021, E 1743/2020, E 1749/2020 und erkennt einige rechtstaatliche Problematiken.

#### 3.3.2. Die Aussagen des VfGH in den Rz 53–57

Der VfGH erkennt in Rz 53 auch den **1. 1. 2011** als Inkrafttretenstag und betont im Falle der Nichtgenehmigung *sollte die bis dahin geltende Rechtslage unverändert bleiben und sollten somit auch Dienstleistungsbetriebe einen Vergütungsanspruch haben.*<sup>9</sup> Der Ausdruck „bis dahin“ bestimmt mE nur den 31. 12. 2010 als geplanten Endtag für die alte Regelung und dass genau am 1. 1. 2011 die Genehmigung vorzuliegen hat – widrigenfalls es bei der vorherigen Regelung bleibt.

In Rz 54 erkennt der VfGH:

*Der Gesetzgeber hat sohin mit § 4 Abs. 7 EAVG eine Regelung geschaffen, die gewährleisten sollte, dass die Einschränkung der Beihilfe auf Produktionsbetriebe nur im Fall deren Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft tritt. Der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschrift bezieht sich in diesem Fall „auf einen Zeitraum“<sup>10</sup> nach dem 31. Dezember 2010.“ **Wenngleich § 4 Abs. 7 EAVG den zeitlichen Anwendungsbereich des § 2 EAVG nicht exakt festlegt, ist dieser doch insofern bestimmbar, als die Vorschrift dahingehend aus-***

\* Mag. Kurt Caspari, Steuerberater in Leogang, war an den wesentlichen Verfahren als Verfasser der Eingaben beteiligt und vertrat die Beschwerdeführerin bei der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH im Verfahren C-493/14 und zeichnet für mehrere Verfahren, unter anderem E 1743/2020, vor den VfGH verantwortlich.

<sup>1</sup> VwGH 18. 12. 2019, Ro 2016/15/0041; Ro 2019/15/0013. Caspari, ÖStZ 2020/4 und ÖStZ 2020/330.

<sup>2</sup> VfGH 14. 6. 2021, E 1743/2020, E 1749/2020.

<sup>3</sup> Siehe ÖStZ digital exklusiv 2024/16.

<sup>4</sup> EuGH 21. 7. 2016, C-493/14 sowie 14. 11. 2019, C-585/17.

<sup>5</sup> Vgl dazu neben den eigenen Fachartikeln des Autors und dem BFG-E 3. 8. 2016, RV/5100360/2013 beispielsweise auch: *Bednar* in taxlex 2016, 325 und 373; *Kapferer/Lebenbauer* in ÖStZ 2016/289 und 2016/657; *Laudacher*, SWK 10/2016, 542; 23-24/2016, 996; 35-36/2016, 1486; 22/2017, 992; 31/2017, 1317; 34/2019, 1461; *Pinetz/Stefaner*, ecolex 2016, 820 ff; *Egger*, BRZ 2016, 117; sowie nach „*Eesti Pagar*“ (Rs C-349/17) und „*BMW*“ (Rs C-654/17 P): *Bendlinger/Traußner*, Anschlussentscheidung in der Energieabgabenvergütungscausa – Österreichische Beihilferegelung nach VwGH wirksam in Kraft getreten, BFG-Journal 1/2020, 19; *Achtleitner/Bartosch/Bieber*, Zur Freistellung von Beihilfen nach der AGVO – Gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit, EuZW 7/2022, 293.

<sup>6</sup> *Bendlinger/Traußner*, Anschlussentscheidung in der Energieabgabenvergütungscausa – Österreichische Beihilferegelung nach VwGH wirksam in Kraft getreten, BFG-Journal 1/2020, 19, gehen davon aus, dass der Gesetzgeber nur ein Anmeldeverfahren iSd Art 108 Abs 3 AEUV im Auge gehabt haben kann.

<sup>7</sup> *Achtleitner/Bartosch/Bieber*, Zur Freistellung von Beihilfen nach der AGVO – Gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit, EuZW 7/2022, 298, VIII, erkennen, dass freigestellte Beihilfen nach der EuGH-Rechtsprechung keine bestehenden genehmigten Beihilfen iSd Art 1 Buchst B (ii) der VO (EU) 2015/1589 sind.

<sup>8</sup> Vgl Teil 1, ÖStZ digital exklusiv 2024/16.

<sup>9</sup> Schlussanträge des Generalanwalts vom 17. 3. 2016, C-493/14, *Dilly's Wellnesshotel*, RN 94.

<sup>10</sup> In den ErlRV erfolgt eine zweifache klare Festlegung mittels „wenn-dann-Bestimmung“, die eine Auslegung, wie sie die Höchstgerichte vertreten, rechtlich als nicht vertretbar erscheinen lassen.

<sup>10</sup> Eine abgegrenzte, abgeschlossene, genau bestimmte Zeit – also mit einem „Beginn“ und einem „Ende“.

gelegt werden kann, dass der **Beginn des zeitlichen Anwendungsbereiches** der Vorschrift **durch den von der Europäischen Kommission bestimmten Genehmigungszeitraum** festgelegt wird (vgl. in diesem Sinn auch VfGH 18. 12. 2019, Ro 2016/15/0041).<sup>11</sup>

Der zeitliche Anwendungsbereich wurde in einem Abgabengesetz also nicht exakt festgelegt, sondern soll erst nach mehr als zehn Jahren feststehen. Auf welcher innerstaatlichen Rechtsgrundlage der zeitliche Anwendungsbereich durch die Kommission festgelegt worden sein soll, erscheint offen.<sup>12</sup>

Nachdem laut VfGH (Rz 51), **die Kommission das Gruppenfreistellungsverfahren tatsächlich angewendet hat**, geht die Kommission jetzt sogar noch einen Schritt weiter **und bestimmt auch einen Genehmigungszeitraum** (der mit dem von einem Mitarbeiter der Finanzverwaltung in der Mitteilung vom 7.2..2011 an die Kommission gemachten angeblichen Befristungszeitraum 1..2..2011 bis 31..12..2013 übereinstimmt).

Durchaus problematisch kann erkannt werden, dass dieser angebliche zeitliche Anwendungsbereich erst am 30. 9. 2011 und nur im Amtsblatt, nicht aber im BGBl veröffentlicht wurde.<sup>13</sup>

Unbestritten ist, dass die Änderungen des EAVG idF BBG 2011 mangels Genehmigung durch die Kommission, welche am Tag des Inkrafttretens vorliegen hätte müssen, am 1. 1. 2011 nicht in Kraft getreten sein können. Innerstaatlich konnte mE bis heute kein anderer „Beginn des zeitlichen Anwendungsbereiches“ oder „Inkrafttretenstag“ gefunden werden als der 1. 1. 2011. Somit ist unter Berücksichtigung der ErlRV eine exakte Festlegung des Beginns des zeitlichen Anwendungsbereiches bereits im Gesetz erfolgt.<sup>14</sup> Aufgrund der Klarheit der Regelung müssen andere Auslegungen mE ins Leere gehen und Art 18, Art 49 B-VG und das BGBIG wären zu beachten.

Ebenso wäre zu klären gewesen, welche Folgen das Ende des **von der Kommission bestimmten Genehmigungszeitraumes** innerstaatlich nach sich zieht.<sup>15</sup> Die ErlRV legen klar:

„Voraussetzung für die Anwendung der geänderten Bestimmungen ist die Zustimmung der Europäischen Kommission.“

**Wenn die Kommission den zeitlichen Anwendungsbereich bestimmt haben soll, dann hätte er damit auch das Ende dieses Anwendungszeitraumes bestimmt.** Mangels Genehmigung/Freistellung besteht unter diesen Voraussetzungen, wie sie der VfGH sieht, mangels „genehmigten Anwendungszeitraumes“ eine unerlaubte staatliche Beihilfe zumindestens ab 1. 1. 2014.<sup>16</sup> Entsprechende Argumentationen finden sich in vielen Schriftsätzen in den Höchstgerichtsverfahren. Diese wurden jedoch für nicht relevant erachtet.

ME kann dem Gesetz samt Materialien weder eine Legisvakanz noch eine Rückwirkung und auch keine Befristung oder ein Inkrafttretenstag **1. 2. 2011** entnommen werden.<sup>17</sup>

#### **Ad Legisvakanz<sup>18</sup>**

**Wenn die Voraussetzungen für die Vollziehung eines Gesetzes erst zu schaffen sind, so ist eine entsprechend lange Legisvakanz vorzusehen – und zwar im Gesetz selbst.** Im konkreten Fall enthält das EAVG keine Legisvakanz.<sup>19</sup>

Unmehrer scheint der VfGH jedoch festgestellt zu haben, *dass der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereiches der Vorschrift durch den von der Europäischen Kommission bestimmten Genehmigungszeitraum festgelegt wird.* Die in allen Verfahren aufgeworfene Fragen, woher der Zeitraum, den die Kommission als „Anwendungszeitraum“ festgelegt haben soll, kommt und auf welcher gesetzlichen Grundlage dies erfolgt sein soll, bleiben unbeantwortet. Eine Verschiebung des Inkrafttretenstages von 1. 1. 2011 auf 1. 2. 2011 ist aus den innerstaatlichen Gesetzesmaterialien nicht abzuleiten.

Geht man davon aus, dass es sich dabei um den in der Mitteilung vom 7. 2. 2011 angegebenen Zeitraum der Befristung handelt, würde das bedeuten, dass die Festlegung dieses Zeitraumes durch das BMF erfolgt ist, da sich dieser Zeitraum nicht rechtswirksam aus den Gesetzesmaterialien ableiten lässt.

Somit liegt eine Vorschrift vor, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juris-

**11** Vgl die Aussage des VfGH im Verfahren Rs C-585/17 sowie, die Aussage in der Stellungnahme der Republik Österreich, dass die Voraussetzungen des Art 1 AGVO 2014 innerstaatlich durch einen Erlass geregelt wurden, ohne auf die innerstaatliche Stellung von Erlässen im österreichischen Rechtssystem hinzuweisen.

Die Berufung auf dieses hinterfragenswerte VfGH-Erkenntnis erscheint rechtsstaatlich bedenklich, da die Argumente der Beschwerdeführer im VfGH-Verfahren doch vehement dieses Erkenntnis kritisch hinterfragen.

**12** Der Verfasser erkennt eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung sowie geradezu archivarischer Fleiß vonnöten sind und zu deren Verständnis außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich sind (VfSlg 3130/1956 und 12420/1990). Nebenbei ist auch noch grundlegendes Wissen im europäischen Beihilfenrecht gefordert, allerdings scheinbar nur von den Dienstleistungsbetrieben.

**13** Die AGVO selbst knüpft keine wie immer gearteten Rechtsfolgen an eine Veröffentlichung; im Sinne des Artikel 9 Abs 1 AGVO 2008 vgl dazu Beschluss EuG vom 2. 2. 2022, T- 594/21.

**14** Caspari, ÖStZ 2020/4 und ÖStZ 2020/330.

**15** Die Behandlung der diesbezüglichen Beschwerden (Vergütungen für Zeiträume nach dem 31. 12. 2013) wurden seitens des VfGH mit Berufung auf das hier besprochene Erkenntnis abgelehnt.

**16** EuGH 5. 3. 2019, C-349/17, *Eesti Pagar*.

**17** Vgl dazu ausführlich die Regelungen im Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1: Legistische Richtlinien 1990 <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/legistik/e-recht-legistische-richtlinien.html>.

**18** Vgl Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Z 95.

**19** Die Methode der verfassungskonformen Interpretation findet - wie auch jede andere Auslegungsmethode - ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (Hinweis E vom 13. März 2009, 2005/12/0240, mwN). § 6 ABGB: *Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.* (<https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/6>).

tische Befähigung und Erfahrung sowie geradezu archivari- scher Fleiß vonnöten sind und zu deren Verständnis außerordent- liche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich sind (VfSlg 3130/1956 und 12420/1990). Nebenbei ist auch noch grund- legendes Wissen im europäischen Beihilfenrecht gefordert, allerdings scheinbar nur von den Dienstleistungsbetrieben.

Der „umsichtige und besonnene Wirtschaftsteilnehmer“<sup>20</sup> befasst sich eingehend mit den Gesetzesmaterialien und stellt fest, dass eine Ableitung einer Legisvakanz nicht möglich erscheint, auch da ein Inkrafttretenstag 1. 2. 2011 nicht gesetzlich gedeckt sein kann.

#### **Ad Befristung<sup>21</sup>**

**Wenn eine Rechtsvorschrift nur für einen bestimmten Zeitraum gelten soll, so ist dies in der Inkrafttretensklausel ausdrücklich anzuordnen.**

Fraglich erscheint, warum nicht auch das Ende des zeitlichen Anwendungsbereiches aus dem von der Europäischen Kommission bestimmten Genehmigungszeitraum bestimmbar sein sollte. Auf die diesbezüglichen Überlegungen in den VfGH-Beschwerdeschriften wird nicht näher eingegangen, obwohl Art 25 Abs 3 AGVO 2008 eine zwingende Befristung der Beihilfe erfordert (und diese mit höchstens 10 Jahren begrenzt ist), um in den Genuss der Freistellung zu kommen.<sup>22</sup> Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme zu Rs C-493/14 auch klargestellt, dass die erforderliche Befristung zwingend in der Beihilfenregelung selbst, also dem EAVG, geregelt werden muss.

Nach Ansicht des VfGH hat der Gesetzgeber im Zusammen- hang mit dem Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs 7 EAVG nicht auf eine formelle Anmeldung (Genehmigung) nach Art 108 Abs 3 AEUV abgestellt. Ebenso wenig soll der Ge- setzgeber offenbar eine rechtswirksam erfolgte Freistellung im Sinne der AGVO im Auge gehabt haben. Der Gesetzgeber wollte *de facto* eine Veröffentlichung einer Mitteilung im Sinne der AGVO im Amtsblatt der Union (durch EuGH *Dilly I* rechtsunwirksam) zur Erfüllung des Genehmigungsvorbehal- tes für eine Beihilfe, die praktisch keine Voraussetzung der AGVO erfüllt. Die entsprechenden Leit- und Richtlinien er- scheinen ebenfalls nicht erfüllt.<sup>23</sup>

In RZ 55. erkennt der VfGH, dass er vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen vermag, dass die Regelung des § 4 Abs. 7

EAVG den Gleichheitssatz verletzen würde. Auch stehe der Gleichheitssatz einer Auslegung des § 4 Abs. 7 EAVG nicht entgegen, die das Inkrafttreten der Regelung des § 2 Abs. 1 EAVG mit dem Beginn des Genehmigungszeitraumes festlegt.

Innerstaatlich kann dieser angebliche Beginn des Geneh- migungszeitraumes bis heute dem BGBl nicht entnommen werden.

Auch hier unverständlich, dass kein Bezug auf das Ende des Genehmigungszeitraumes genommen wird, wo doch die Europäische Kommission diesen festgelegt hat.

Der „umsichtige und besonnene Wirtschaftsteilnehmer“<sup>24</sup> befasst sich eingehend mit den Gesetzesmaterialien und stellt fest, dass eine Ableitung einer Befristung nicht möglich erscheint und ein Inkrafttreten innerstaatlich am 1. 2. 2011 mangels Kundmachung im BGBl auszuschließen sein muss.

In RZ 56. erkennt der VfGH, dass zwar die Mitteilung an die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union erst am 30. September 2011 veröffentlicht worden und insofern ein für die Zeit bis zur Mitteilung angewachsener Ver- gütungsanspruch gleichsam rückwirkend für die Zeit ab 1. Februar 2011 ausgeschlossen worden sei. Es sei aber vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur rückwirkenden Inkraftsetzung von Abgabenbelastun- gen (vgl. VfSlg. 12.186/1989) nicht zu erkennen, dass diese mit der Veröffentlichung der Mitteilung durch die Europäische Kommission allenfalls eingetretene Verschlechterung der Rechtsposition der beschwerdeführenden Partei gegen den Gleichheitssatz verstoßen hätte.

#### **Ad Rückwirkung<sup>25,26</sup>**

**Der Verweis auf VfSlg 12.186/1989<sup>27</sup> geht meines Er- achtens deswegen ins Leere, weil eine Rückwirkung, die nicht dem Gesetz zu entnehmen ist, gesetzlos ist.**<sup>28</sup> Somit liegt eine Vorschrift vor, zu deren Sinnermittlung subtile ver- fassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befä- higung und Erfahrung sowie geradezu archivari- scher Fleiß vonnöten sind und zu deren Verständnis außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich sind (VfSlg 3130/1956 und 12420/1990).<sup>29</sup> Zusätzlich sind qualifizierte Kenntnisse im Beihilfenrecht vonnöten.

*Judikaturhinweisen). Für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit solcher Gesetzesänderungen sind die Gravität des Eingriffs sowie das Gewicht der für diese sprechenden Gründe maßgeblich.*

**27** VfSlg 12.186/1989; Kofler, Rückwirkung und Vertrauensschutz im Abga- benrecht, GES 4/2014, 182.

**28** VfSlg 8946/1980 vom 23. 10. 1980: *Der VfGH hat seit dem Erk. VfSlg. 167/1922 mehrfach ausgesprochen, dass rückwirkende Kraft nur Geset- zen zukommt, die diese aussprechen, eine Rückwirkung von Verordnun- gen hingegen nur zulässig ist, wenn das Gesetz sie der Verordnung aus- drücklich einräumt (VfSlg. 312/1924, 2966/1956, 7139/1973, 7787/1976; VfGH 27. 6. 1980 V53/79).*

**Der VfGH scheint hier von seiner ständigen Rechtsprechung abzuwei- chen, ohne dies ausreichend zu begründen.**

**29** Vgl die Ausführungen unter Kap 3.3.

**20** Schlussanträge des Generalanwalts vom 17. 3. 2016, C-493/14, *Dilly's Wellnesshotel*, RN 94.

**21** Vgl Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1: Legistische Richtlinien 1990 Z 42.

**22** Die 10-Jahresfrist wäre am 31. 1. 2021 abgelaufen, Reaktion des Gesetz- gebers erfolgte keine.

**23** *Caspari*, ÖStZ 2020/4 und ÖStZ 2020/330.

**24** Schlussanträge des Generalanwalts vom 17. 3. 2016, C-493/14, *Dilly's Wellnesshotel*, RN 94.

**25** Vgl Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Z 47 ff.

**26** VfGH 16. 6. 1997, G 364/96: *Rückwirkende Gesetzesänderungen, die die Rechtsposition der Rechtsunterworfenen mit Wirkung für die Vergangenheit verschlechtern, sind im Lichte des auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebotes nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (mit*

Aus den Grundgedanken der Judikatur zur Gleichheitsbindung rückwirkend in Kraft gesetzter Vorschriften und zum Vertrauensschutz in seiner Wirkung gegenüber dem Gesetzgeber und der Verwaltung sowie aus einer Bedachtnahme auf die Konsequenzen der rückwirkenden Einführung von belastenden Steuervorschriften ergibt sich, dass gesetzliche Vorschriften, die (nachträglich) an früher verwirklichte Tatbestände steuerliche Folgen knüpfen und dadurch die Rechtsposition der Steuerpflichtigen mit Wirkung für die Vergangenheit verschlechtern, zu einem gleichheitswidrigen Ergebnis führen, wenn die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht etwa besondere Umstände eine solche Rückwirkung verlangen (etwa indem sie sich als notwendig erweisen, um andere Gleichheitswidrigkeiten zu vermeiden).

**Fest steht, dass besondere Umstände, die eine Rückwirkung erfordern würden, nicht vorliegen und auch nicht geltend gemacht wurden.** Vielmehr gab es meines Wissens keine einzige diesbezügliche Stellungnahme in den VfGH-Beschwerdeverfahren. Eine mündliche Verhandlung hätte hier möglicherweise weitere Perspektiven öffnen können.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind rückwirkende Gesetzesänderungen, **nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig**. Maßgebend für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit ist dabei die Gravität des Eingriffs sowie **das Gewicht der für den Eingriff sprechenden Gründe** (zB VfSlg. 14.149/1995, 14.861/1997, 15.060/1997, 15.179/1998 ua).<sup>30</sup>

**Schließlich ist nicht zu erkennen, dass besondere Umstände vorliegen, die das rückwirkende Inkrafttreten rechtfertigen, etwa um andere Gleichheitswidrigkeiten zu vermeiden (vgl. VfSlg 13.020/1992, 14.149/1995).** Aus den erwähnten Materialien sind aber keine Anhaltspunkte ersichtlich, die als besondere Umstände zu qualifizieren wären, um das rückwirkende Inkrafttreten der **Novelle BBG 2011 hinsichtlich EAVG zu rechtfertigen**. An der Erheblichkeit des gesetzlichen Eingriffes im vorliegenden Fall vermag auch die vom VfGH aufgezeigte Dauer der Rückwirkung von „lediglich“ neun Monaten nichts ändern.<sup>31</sup>

Bei der Beurteilung einer rückwirkend in Kraft getretenen Bestimmung ist – insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit – auf den Zeitpunkt der Kundmachung der betreffenden Rechtsvorschrift im Bundesgesetzblatt abzustellen. Erst zu diesem Zeitpunkt steht die Änderung der Rechtslage für den Rechtsunterworfenen erkennbar und mit Sicherheit fest.<sup>32</sup> **Die angebliche Rückwirkung wurde bis heute nicht im BGBl veröffentlicht.**

Zwar verbietet es die Bundesverfassung dem Gesetzgeber – sieht man von rückwirkenden Strafvorschriften ab –

nicht, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft auszustatten, doch muss diese Rückwirkung – wie der Verfassungsgerichtshof immer wieder betont hat – mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, also sachlich zu rechtfertigen sein (vgl etwa VfSlg 8195/1977).

Gerade im Bereich des Steuerrechts können rückwirkende gesetzliche Vorschriften mit dem Gleichheitsgrundsatz in Konflikt geraten, weil und insoweit sie den im Vertrauen auf eine bestimmte steuerliche Rechtslage Disponierenden nachträglich unsachlich belasten. Ein derartiger Fall einer unzulässigen Rückwirkung eines Steuergesetzes scheint hier vorzuliegen:<sup>33</sup> Da auch eine andere Rechtfertigung für die in Frage stehende Vorschrift nicht hervorgekommen ist, ist als Ergebnis festzuhalten, dass das rückwirkende Inkraftsetzen die steuerliche Situation für jene Steuerpflichtigen gravierend geändert hat, die im Vertrauen auf die Rechtslage ihre Dispositionen getroffen haben.

Offen bleibt auch, an welchem Tag genau die (angeblichen) Voraussetzungen erfüllt waren, damit die Änderungen des EAVG durch BBG 2011 rückwirkend in Kraft treten konnten und wo dies innerstaatlich bekanntgemacht wurde.

Wozu eine Rückwirkung erforderlich sein sollte, wo doch bei Anwendung der AGVO 2008 laut Art 9 erst das Inkrafttreten erfolgt und innerhalb von 20 Arbeitstagen die Mitteilung an die Kommission zu übersenden ist, erscheint hinterfragenswert. Für ein rückwirkendes Inkrafttreten bleibt hier kein Platz.

In RZ 57. erkennt der VfGH, dass *selbst wenn von einem Eingriff von erheblichem Gewicht auszugehen wäre, im gegebenen Zusammenhang zu berücksichtigen sei, dass für den Rechtsunterworfenen schon aus § 4 Abs. 7 EAVG, der mit BGBl. I 111/2010 am 30. Dezember 2010 kundgemacht wurde, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission stehende Einschränkung der Beihilfe für Zeiträume ab dem 1. Jänner 2011 zu gewärtigen war. Ungeachtet der Frage, ob eine rückwirkende Regelung vorliegt, musste auf Grund des in der Regelung enthaltenen Hinweises auf den Genehmigungsvorbehalt jedenfalls ab Inkrafttreten des Gesetzes von einem solchen – den Anspruch ausschließenden – Regelungsinhalt ausgegangen werden. Eine berechnete Erwartung, der Vergütungsanspruch würde für steuerpflichtige Dienstleistungsbetriebe bis auf weiteres auch 2011 unbeeinträchtigt fortbestehen, liegt somit aber nicht vor.*

Aus § 4 Abs 7 EAVG iVm ErlRV ist für alle Betroffenen klar ersichtlich, dass die Regelung nur am 1. 1. 2011 nach Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission in Kraft treten konnte bzw der Anwendungsbereich nur am 1. 1. 2011 beginnen konnte. Da die Genehmigung am 1. 1. 2011 nicht vorge-

30 VfGH 22. 6. 2009, G 5, 6/09 ua.

31 VfGH 30. 6. 2017, G 55/2017.

32 VfGH 30. 6. 2017, G 55/2017.

33 VfSlg 12.186/1989; Kofler, Rückwirkung und Vertrauensschutz im Abgabenrecht, GES 4/2014, 182.

legen hat, konnte der „umsichtige und besonnene Wirtschaftsteilnehmer“<sup>34</sup> – der ja auch erkannt hatte, dass die in Frage stehende Beihilfenregelung einer Genehmigung durch die Kommission ebensowenig zugänglich ist, wie einer Freistellung im Sinne der AGVO – darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Novelle beschließen wird müssen, um die geplanten Änderungen im EAVG rechtswirksam in Kraft zu setzen. Auf diese wartet er mittlerweile 12 Jahre und auch die Frist des Art 25 Abs 3 ist mittlerweile abgelaufen, ohne dass der Gesetzgeber entsprechend reagiert hat.

Die berechnete Erwartung, der Vergütungsanspruch würde für Dienstleistungsbetriebe bis auf weiteres auch 2011 unbeeinträchtigt fortbestehen, liegt aber schon allein deswegen vor, da die Regelungen des EAVG idF BBG 2011 nicht einer Genehmigung unter den Richt-/Leitlinien zugänglich sind.

Der „umsichtige und besonnene Wirtschaftsteilnehmer“<sup>35</sup> erkennt den zukünftigen Anspruch auch 2011 ff, weil eben keine rückwirkende Inkrafttretung und auch keine Legistik gesetzlich geregelt ist. Nach Genehmigung durch die Kommission wäre die Inkrafttretung im BGBI zu veröffentlichen gewesen.<sup>36</sup> Erst danach wäre die berechnete Erwartung auf den Vergütungsanspruch, die bis heute wirkt, nicht mehr gerechtfertigt gewesen.

### 3.3.3. Die Aussagen des VfGH in Rz 58

Der VfGH bezieht sich in Rz 58 auf die Rechtsprechung um die Jahrtausendwende. Booking.com und andere Plattformen waren unbekannt und die Feststellung, dass Dienstleistungsunternehmen nicht im internationalen Wettbewerb stünden, ist – betrachtet man beispielsweise Werbeagenturen, Architekten oder auch Steuerberater – längst überholt.<sup>37</sup>

### 3.3.4. Die Aussagen des VfGH in den Rz 59–61

RZ 59. 5. Auch liegt eine Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht vor:

RZ 60. 5.1. Das im Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerte Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass Gesetze einen Inhalt haben müssen, durch den das Verhalten der Behörde vorherbestimmt ist. Ob eine Norm diesem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot entspricht, richtet sich aber nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach ihrer Entstehungsgeschichte, dem Gegenstand und dem Zweck der Regelung (vgl. VfSlg. 15.447/1999). Bei der Ermittlung des Inhaltes einer gesetzlichen Regelung sind alle zur Verfügung stehenden Auslegungsmöglichkeiten

*auszuschöpfen: Nur wenn sich nach Heranziehung aller Interpretationsmethoden nicht beurteilen lässt, was im konkreten Fall rechters ist, verletzt die Norm die in Art. 18 B-VG statuierten rechtsstaatlichen Erfordernisse (vgl. VfSlg. 8395/1978, 14.644/1996, 15.447/1999, 16.137/2001 und 18.738/2009).*

Inwieweit das Verhalten von Behörden vorherbestimmbar ist, wenn es nach 12 Jahren noch immer keine Rechtssicherheit gibt (*Achtleitner/Bartosch/Bieber*),<sup>38</sup> mag dahingestellt bleiben. Auf die Tatsache, dass die beschwerdeführenden Parteien sich auch schon auf die genannten EuGH-Urteile berufen haben, darf hingewiesen werden.

Leider geht der VfGH nicht näher auf die *Entstehungsgeschichte, den Gegenstand und den Zweck der Regelung* ein. Die Heranziehung aller Interpretationsmethoden erscheint dem Autor auf der Grundlage des klaren Wortlautes entbehrlich, weil auch die ErlRV klare Anordnungen enthalten. Die seitens des BFG<sup>39</sup> gefundene Lösung wäre mE verfassungsrechtlich und europarechtlich unbedenklich. **Es scheint eher nicht naheliegend, dass man, um den zeitlichen Anwendungsbereich einer innerstaatlichen Gesetzesnovelle zu eruieren, das Amtsblatt der Europäischen Union heranzuziehen hat**, wobei von diesem zeitlichen Anwendungsbereich dann nur der Beginn relevant sein soll, nicht aber dessen Ende und Gesetzesänderungen wie abweichende Inkrafttretenstage nun scheinbar nicht mehr im BGBI veröffentlicht werden müssen.

**Der Gesetzgeber muss der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen**, da anderenfalls der Normunterworfenen nicht die Möglichkeit hat, sich der Norm gemäß zu verhalten. Diesem Erfordernis entspricht weder eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung sowie geradezu archivarischer Fleiß vonnöten sind, noch eine solche, zu deren Verständnis außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich sind (VfSlg 3130/1956 und 12.420/1990).<sup>40</sup> Nun kommen zu den angeführten auch noch zusätzlich qualifizierte Kenntnisse im europäischen Beihilfenrecht.

Dass eine Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht vorliegen soll, wenn (nur beispielsweise)

1. die Anwendung der AGVO dem Gesetz nicht zu entnehmen ist
2. der Inkrafttretenstag 1. 2. 2011 ebenfalls nicht

<sup>34</sup> Schlussanträge des Generalanwalts vom 17. 3. 2016, C-493/14, *Dilly's Wellnesshotel*, RN 94.

<sup>35</sup> Schlussanträge des Generalanwalts vom 17. 3. 2016, C-493/14, *Dilly's Wellnesshotel*, RN 94.

<sup>36</sup> Vgl dazu § 4 Abs 8 EAVG oder § 32d Abs 1 des Ökostromgesetzes.

<sup>37</sup> Vgl dazu bereits *Caspari*, Energieabgabenvergütungsgesetz, die unendliche Geschichte, SWK 2013, 940 (940 ff.); vgl den ausf Artikel (kurz: „Onlinenartikel“, der sich kritisch mit dem Erkenntnis B 321/12 vom 4. 10. 2012 befasst.

<sup>38</sup> *Achtleitner/Bartosch/Bieber*, Zur Freistellung von Beihilfen nach der AGVO – Gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit, EuZW 7/2022, 296, V:

*Nach den Urteilen in der Rs.. Eesti Pagar und Rs. BMW besteht für die nationalen beihilfegebenden Behörden als auch für die Beihilfeempfänger esr dann Rechtssicherheit, wenn eine verfahrensabschließende Entscheidung der Kommission vorliegt.*

Nach EuG T-594/2021 handelt es sich dabei jedenfalls nicht um eine Veröffentlichung einer Mitteilung im Sinne einer AGVO.

<sup>39</sup> BFG 3. 8. 2016, RV/5100360/2013, vgl *Laudacher*, SWK 10/2016, 542; 23-24/2016, 996; 35-36/2016, 1486.

<sup>40</sup> Vgl Pkt 3.3.

3. eine Legistvakanz nicht aus dem Gesetz abgeleitet werden kann
4. eine rückwirkende Inkrafttretung nicht im Gesetz geregelt ist
5. grundlegende Voraussetzungen der AGVO nicht eingehalten werden (wie zB eine Befristung)
6. der EuGH eine Anwendung der AGVO 2008 dezidiert ausgeschlossen hat, der VfGH sich aber trotzdem auf eine Veröffentlichung der Mitteilung im Sinne dieser AGVO beruft (die selbst die innerstaatlichen Behörden im Verfahren C-585/17 als rechtsunwirksam bezeichnet haben) erscheint rechtsstaatlich nicht argumentierbar.

In Rz 61 erkennt der VfGH, dass der Wortlaut „Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht“ in § 2 Abs. 1 EAVG einer Auslegung zugänglich (vgl. etwa VwGH 18.12. 2019, Ro 2015/15/0021) und daher im Hinblick auf Art. 18 B-VG hinreichend bestimmt sei.<sup>41</sup> Auch § 4 Abs. 7 EAVG sei entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Partei einer Auslegung zugänglich.

Anzumerken ist, dass die beschwerdeführende Partei sehr wohl der Auffassung ist, dass § 4 Abs 7 EAVG einer Auslegung zugänglich ist, nur nicht jener, die der VwGH und nunmehr auch der VfGH erkennen wollen, weil deren Ansicht verfassungs- und europarechtlich (unter Beachtung EuG vom 2. 2. 2022 T-594/21) nicht haltbar erscheinen.

Wenn die Höchstgerichte nunmehr beginnen, eine Vorschrift dahingehend auszulegen, dass der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs der Vorschrift durch den von der Europäischen Kommission bestimmten Genehmigungszeitraum festgelegt wird, scheint der innerstaatliche Gesetzgeber irrelevant. Andererseits ist aufgrund der „Mitteilung“ vom 7. 2. 2011 an die Kommission (das einzige Dokument, das den 1. 2. 2011 enthält und die Veröffentlichung dieses Dokumentes soll ja auch die Genehmigung durch die Kommission darstellen) der Verfasser dieser Mitteilung auch der, welcher dieses Datum bestimmte und **es handelte sich dabei jedenfalls nicht um den Gesetzgeber**. Diese Tatsache wird seitens der Höchstgerichte jedoch nicht als relevant erachtet, während die beschwerdeführenden Parteien hier eine Kompetenzproblematik in der Gewaltentrennung zu erkennen glauben.

Wenn man den beiden Höchstgerichten folgen möchte, kann § 4 Abs 7 EAVG nicht jenen Grad an Determinierung aufweisen, den Art 18 Abs 1 B-VG vorschreibt. Das dort verankerte Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass Gesetze einen Inhalt haben müssen, durch den das Verhalten der Behörde vorherbestimmbar ist.<sup>42</sup>

Der Verfassungsgerichtshof hat das Problem der Normenklarheit mehrfach eindeutig und durchaus pointiert zum Ausdruck gebracht:<sup>43</sup> Für den Gesetzgeber ergibt sich aus Art 18 B-VG, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Vollziehung inhaltlich ausreichend determiniert sein müssen. Das Ausmaß an Determinierung muss dem jeweiligen Regelungsgegenstand entsprechen; Gesetze, die zu Grundrechtseingriffen ermächtigen (eingriffsnahe Gesetze), unterliegen einem strengen Bestimmtheitsgebot.<sup>44</sup> Der Gesetzgeber ist je nach Regelungsmaterie mehr oder weniger an den Bestimmtheitsgrundsatz gebunden (differenziertes Legalitätsgebot). Strenge Bindungen bestehen bei Eingriffen in Grundrechte, bei Bestimmungen im Strafrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht.

Das gilt insbesondere bei der Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe, die auch im Steuerrecht zulässig ist.<sup>45</sup> Das Gesetzmäßigkeitsprinzip ist jedoch auch im Steuerrecht verletzt, wenn über den Inhalt eines Begriffes eine Vielzahl unvereinbarer Auffassungen, die jeweils gleichgewichtige Gründe für sich haben, existiert.<sup>46</sup> Das Bestimmtheitsgebot, welches aus dem in Art 18 Abs 1 B-VG genannten Legalitätsprinzip abgeleitet wird, besagt, dass ein Gesetz, dem keine ausreichende Determinierung entnommen werden kann, **verfassungswidrig** ist.<sup>47</sup> Betroffen sind aber auch §§ 2 Abs 1, 2 Abs 3 und 3 Z 1 EAVG<sup>48</sup> idF BBG 2011. Es erscheint jedenfalls nicht denkunmöglich, dass hier eine Änderung der Rechtsprechung stattgefunden hat, die jedoch nicht ausreichend begründet ist.

#### 4. Durchführungsverbot des Art 108 Abs 3 AEUV

Das BFG<sup>49</sup> hat in der Entscheidung im fortgesetzten Verfahren nach Dilly I mE rechtsrichtig erkannt, dass das Durchführungsverbot nur dann nicht greift, wenn die Änderungen des EAVG idF BBG 2011 nicht in Kraft getreten sind. Zur Abwehr des Durchführungsverbot bedarf es einer Anmeldung bei und eine Genehmigung durch die Kommission im Sinne des Art 108 Abs 3 AEUV. Da dies nicht erfolgt ist und der VfGH mit einer Anwendung der AGVO 2008 argumentiert, wäre er, **ebenso wie alle innerstaatlichen Gerichte**, verpflichtet gewesen, zu überprüfen, ob alle Voraussetzungen, der AGVO eingehalten werden:

- 1) Durch das Inkrafttreten der Änderungen des EAVG durch das BBG 2011 besteht eine unerlaubte staatliche Beihilfe.<sup>50</sup>
- 2) Keine Anmeldung/Genehmigung bei/durch die Kommission iSd Art 108 Abs 3 AEUV.<sup>51</sup>

<sup>41</sup> Vgl dazu bereits *Caspari*, Energieabgabenvergütungsgesetz, die unendliche Geschichte, SWK 2013, 940 (940 ff), vgl den ausf Artikel (kurz: „Onlineartikel“).

<sup>42</sup> VfGH 11. 3. 2009, G 14/08 ua, V 101/07 ua.

<sup>43</sup> VfSlg 16.381.

<sup>44</sup> VfSlg 10.737/1985.

<sup>45</sup> VfSlg 8395/79; 9475/82.

<sup>46</sup> VfSlg 4669/64; 5993/69.

<sup>47</sup> Ob das Amtsblatt der Europäischen Union innerstaatlich eine breite Öffentlichkeit erreicht, mag durchaus zu Zweifeln anregen.

<sup>48</sup> Vgl dazu bereits *Caspari*, Energieabgabenvergütungsgesetz, die unendliche Geschichte, SWK 2013, 940 (940 ff), vgl den ausf Artikel (kurz: „Onlineartikel“).

<sup>49</sup> BFG 3. 8. 2016, RV/5100360/2013.

<sup>50</sup> EuGH 14. 11. 2019, C-585/17, *Dilly's Wellnesshotel GmbH*.

<sup>51</sup> EuGH 21. 7. 2016, C-493/14, *Dilly's Wellnesshotel GmbH*.

- 3) Freistellung nach AGVO 2008 kann ausgeschlossen werden.<sup>52</sup>  
4. Freistellung nach AGVO 2014 kann ausgeschlossen werden.<sup>53</sup>  
Aus VfGH E 1743/2020, VwGH Ro 2016/15/0041 und iVm EuGH Rs C-493/14 und C-585/17 folgt mE, dass ein Durchführungsverbot besteht, das die innerstaatlichen Gerichte umzusetzen haben.

Das Durchführungsverbot von Beihilfen ist unmittelbar anwendbares Unionsrecht und „begründet Rechte der Einzelnen, die von den nationalen Gerichten zu beachten sind“ (EuGH 11. 12. 1973, Rs C-120/73, Lorenz, Rz 8; OGH 19. 1. 2010, 4 Ob 154/09 i) und „dient dem Schutz der Mitbewerber gegen Eingriffe des Staates in den Leistungswettbewerb“ (OGH 19. 1. 2010, 4 Ob 154/09 i).

Nationalen Gerichten kommt die Aufgabe zu, „über die Wahrung der Rechte des Einzelnen bei Verstößen gegen die Verpflichtung nach Art 108 Abs 3 AEUV zu wachen“ (EuGH 21. 10. 2003, C-261/01 und C-262/01, van Calster, Slg 2003, I-12249, Rz 75; so auch OGH 19. 1. 2010, 4 Ob 154/09 i); und „die Rechte des Einzelnen dagegen zu schützen, dass staatliche Stellen das Verbot der Durchführung von Beihilfen vor dem Erlass einer Entscheidung der Kommission, mit der diese genehmigt werden, verletzen“ (EuGH 5. 10. 2006, Rs C-368/04, Transalpine, Rn 44). Weiters müssen sie Schutzmaßnahmen erlassen, „wenn die Qualifizierung als staatliche Beihilfe nicht zweifelhaft ist, wenn die Durchführung der Beihilfe unmittelbar bevorsteht oder die Beihilfe durchgeführt wurde und wenn keine außergewöhnlichen Umstände, die eine Rückforderung unangemessen erscheinen lassen, festgestellt worden sind“ (EuGH, C-1/09, CELF II, Rz 36). Die Einleitung eines Prüfungsverfahrens durch die Kommission kann ein nationales Gericht nicht von dieser Verpflichtung entbinden (EuGH C-1/09, CELF II, Rz 27).<sup>54</sup>

Nach Artikel 24 der Verfahrensverordnung<sup>55</sup> können Beteiligte eine Beschwerde einlegen, um die Kommission über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen oder über eine mutmaßliche missbräuchliche Anwendung von Beihilfen zu informieren.

## 5. Resümee<sup>56</sup>

Dass der Gesetzgeber immer von einer Anmeldung und Genehmigung iSd Art 108 Abs 3 ausgegangen sein muss<sup>57</sup> erscheint denkmöglicher als eine **planmäßige** Anwendung einer AGVO. Eine **Ermächtigung, die AGVO anzuwenden, beinhaltet das Gesetz mE nicht.**<sup>58</sup>

Der VfGH beruft sich darauf, dass die Kommission das Gruppenfreistellungsverfahren angewendet haben soll und dabei auch gleich einen zeitlichen Anwendungsbereich bestimmt habe, von dem allerdings nur der Beginn innerstaatlich relevant sein soll. Dass dieser zeitliche Anwendungsbereich innerstaatlich mangels Kundmachung im BGBl nicht einer breiten Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis gebracht wurde, vermag die Entscheidung des VfGH nicht zu beeinflussen.<sup>59</sup> Ebenso wenig vermögen klare Argumente über fehlende Regelungen bezüglich Legisvakanz, Befristung und rückwirkende Inkrafttretung den VfGH nicht von der BMF-Meinung abzubringen.

Noch stehen verfahrensrechtlich unterschiedliche Wege offen, eine rechtsstaatlich vertretbare Erledigung anzustreben, wie sie das BFG<sup>60</sup> mE bereits gefunden hatte. Eine Berufung auf Amts- bzw. Staatshaftung könnte nach dem Beschluss des EuG<sup>61</sup> angedacht werden. Bei Auslegung des Beschlusses<sup>62</sup> erscheint es nicht denkunmöglich, dass der VfGH eine Entscheidung gefällt hat, die allein den Unionsgerichten zusteht.

# Stichwortverzeichnis

## Beihilfe

### Europäisches Beihilfenrecht

### Energieabgabenvergütung

### Dilly's Wellnesshotel

## AGVO

### Gruppenfreistellungsverordnung

### Mitteilung

### Genehmigung

<sup>52</sup> EuGH 21. 7. 2016, C-493/14, *Dilly's Wellnesshotel GmbH*.

<sup>53</sup> *Caspari*, ÖStZ 2020/4 und ÖStZ 2020/330.

<sup>54</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte, ABl C 2009/85, 1.

<sup>55</sup> VERORDNUNG (EU) 2015/1589 DES RATES vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.  
Eine Klärung mit der Europäischen Kommission bezüglich Beteiligten-Status könnte vorab durchaus nützlich sein.

<sup>56</sup> Vgl Teil 1, ÖStZ digital exklusiv 2024/16.

<sup>57</sup> *Bendlinger/Traußner*, Anschlussentscheidung in der Energieabgabenvergütungscausa – Österreichische Beihilferegelung nach VwGH wirksam in Kraft getreten, BFG-Journal 1/2020, 19.

<sup>58</sup> Stellungnahme der Kommission im Verfahren Rs C-493/14, RN 27 FN 17.

<sup>59</sup> EuG, Beschluss vom 2. 2. 2022, T-594/21, Rz 14.

<sup>60</sup> BFG-Erk v 3. 8. 2016, RV/5100360/2013.

<sup>61</sup> EuG, Beschluss vom 2. 2. 2022, T-594/21.

<sup>62</sup> EuG, Beschluss vom 2. 2. 2022, T-594/21 Rz 15.